

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 31.03.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **EVA Erbschwanger Verwertungs- Abfallentsorgungsgesellschaft mbH MBA Erbschwanger Informationen für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2020**
- **Wasserversorgung Wielenbach, Landkreis Weilheim Schongau; Antrag der Gemeinde Wielenbach auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Wielenbach; Bekanntmachung Bewilligung**

Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 31.03.2021

Der für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen beträgt der Wert nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes vom 31.03.2021 123,3.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung nach § 18 Abs. 1 Satz 4, 5 der geänderten 12. BayIfSMV gilt für den Landkreis Weilheim-Schongau für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Begründung

Für den Bereich der Schulen gilt nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 der geänderten 12. BayIfSMV

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der geänderten 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

§ 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 31.03.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Mittelschulverband Weilheim i.OB

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Weilheim i.OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.409.100 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	246.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG). Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.010.900 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **66.100 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 wird auf 528 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit 1.914,58 € und die **Investitionsumlage 125,19 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei Weilheim i.OB und in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 24.03.2021
MITTELSCHULVERBAND WEILHEIM i.OB

gez. Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Steingaden, Gde Wildsteig, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Altstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch

05.04.2021 (ca. 06:00 Uhr) – 09.04.2021 (ca. 14:00 Uhr)

Durchschlageübung im Rahmen der EKV (Einzelkämpfervorbereitung) 2021

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden

sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 24.03.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH MBA Erbschwanger

Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2020

Die EVA GmbH betreibt in Ingenried eine biologische Behandlungsanlage von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV (30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Gem. § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit jährlich über die Emissionen der Anlage zu unterrichten. Nachfolgend werden die im Jahr 2020 gemessenen Emissionskonzentrationen den Emissionsgrenzwerten gegenübergestellt.

Die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar).

Kontinuierlich gemessene Emissionen 2020:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert)	Max. Tagesmittelwert*
Gesamtstaub	5 mg/Nm ³	5 mg/Nm ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³	15 mg/Nm ³
	Emissionsgrenzwert (Monatsmittelwert)	Max. Monatsmittelwert**
Distickstoffoxid (Fracht pro Tonne Input)	100 g/Mg	14 g/Mg
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Fracht pro Tonne Input)	55 g/Mg	30 g/Mg

* Mittelwert aller validierten Halbstundenwerte über den angegebenen Mittelungszeitraum

** Monatsmasse der Schadstoffe dividiert durch die Monatsmasse der Einsatzstoffe nach Ausschluss nachweislich fehlerhafter Datenbankeinträge.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen wurden durch sachverständige Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz auf ihre ordnungsgemäße Funktion geprüft und kalibriert.

Bei den kontinuierlich gemessenen Schadstoffkomponenten liegen die Emissionen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Einzelmessungen nach § 6 Nr. 4 und Nr. 5 der 30. BImSchV (Geruchsstoffe, polychlorierte Dioxine/Furane) wurden 2020 aufgrund der Novellierung der 30. BImSchV in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht mehr durchgeführt.

Auf die Geruchsstoffmessung nach § 6 Nr. 4 der 30. BImSchV wurde coronabedingt verzichtet.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:
Herrn Holger Poczka, Tel.: 08868 – 1801-19

Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Wielenbach Grundstück Fl.Nr. 1725/1, Gemarkung Wielenbach, Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

Der Gemeinde Wielenbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.03.2021 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Wielenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1725/1, Gemarkung Wielenbach, in der Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wielenbach erteilt. Die bis 31.03.2051 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. April 2021 bis einschließlich 26. April 2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kauferinger-Straße 10, 82407 Wielenbach, und im Rathaus der Stadt Weilheim, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim zur Einsicht aus. Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 18.03.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez. Jenny Faber